

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Serge Brammertz, den Leiter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5559. Sitzung am 30. Oktober 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Vierter halbjährlicher Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats (S/2006/832)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹⁵, vom 19. Oktober 2004¹⁶, vom 4. Mai 2005¹⁷ und vom 23. Januar 2006¹⁸.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat begrüßt den vierten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2006 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)²⁵.

Der Rat stellt fest, dass erhebliche Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere dass die libanesischen Streitkräfte zum ersten Mal in dreißig Jahren in den Süden des Landes disloziert wurden, stellt jedoch außerdem mit Bedauern fest, dass einige Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht umgesetzt wurden, namentlich die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nichtlibanesischen Milizen, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

Der Rat beglückwünscht die Regierung Libanons zur Ausweitung ihrer Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet des Landes, insbesondere im Süden, und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat ruft erneut zur vollständigen Durchführung der Resolution 1559 (2004) auf und legt allen beteiligten Staaten und Parteien, die in dem Bericht genannt sind, eindringlich nahe, mit der Regierung Libanons, dem Rat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006).

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) wieder zu unterrichten, und sieht seinen weiteren Empfehlungen zu den maßgeblichen Fragen, die noch offen sind, mit Interesse entgegen.“

Am 15. November 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶:

²⁴ S/PRST/2006/43.

²⁵ S/2006/832.

²⁶ S/2006/895.